
Gemeinde Pomster

Fachbeitrag Naturschutz zur 2. Erweiterung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gesamte Ortslage“, Pomster

August 2024

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: pb-valerius@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	LAGE DES PLANGEBIETES UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
3	UMFANG DES EINGIRFFS	5
4	LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM (LANIS, RLP)	6
5	BESTANDSANALYSE	7
5.1	Arten und Biotope.....	7
5.2	Grünlandkartierung	7
5.3	Dokumentation.....	8
5.4	Ergebnis Grünlandkartierung	9
5.5	Zusammenfassung	10
5.6	Landschaftsbild	11
5.7	Wasser.....	16
5.8	Boden	16
5.9	Klima.....	16
5.10	Zusammenfassung	16
6	FLÄCHENBIANZIERUNG	18
7	VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	21
7.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS).....	21
7.2	Kompensationsmaßnahmen (KM)	21
8	ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND BEWERTUNG MÖGLICHE EINGLÜSSE AUF DAS VOGELSCHUTZGEBIET „AHRGEBIRGE“	24

1 ANLASS

Die Ortsgemeinde Pomster plant im Rahmen einer Ergänzungssatzung die Bebauung der Flurstücke 175, der Flur 16 und die Flurstücke 38 tlw. und 36, der Flur 17 in der Gemarkung Pomster zum Zwecke des Wohnens.

Die Errichtung baulicher Anlagen am vorgesehenen Ort stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die konkreten Bestimmungen für die Begleitplanung richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

3 UMFANG DES EINGIRFFS

Größe des Plangebietes: 5.119 m²

In den folgenden Abbildung findet sich der städtebauliche Entwurf.

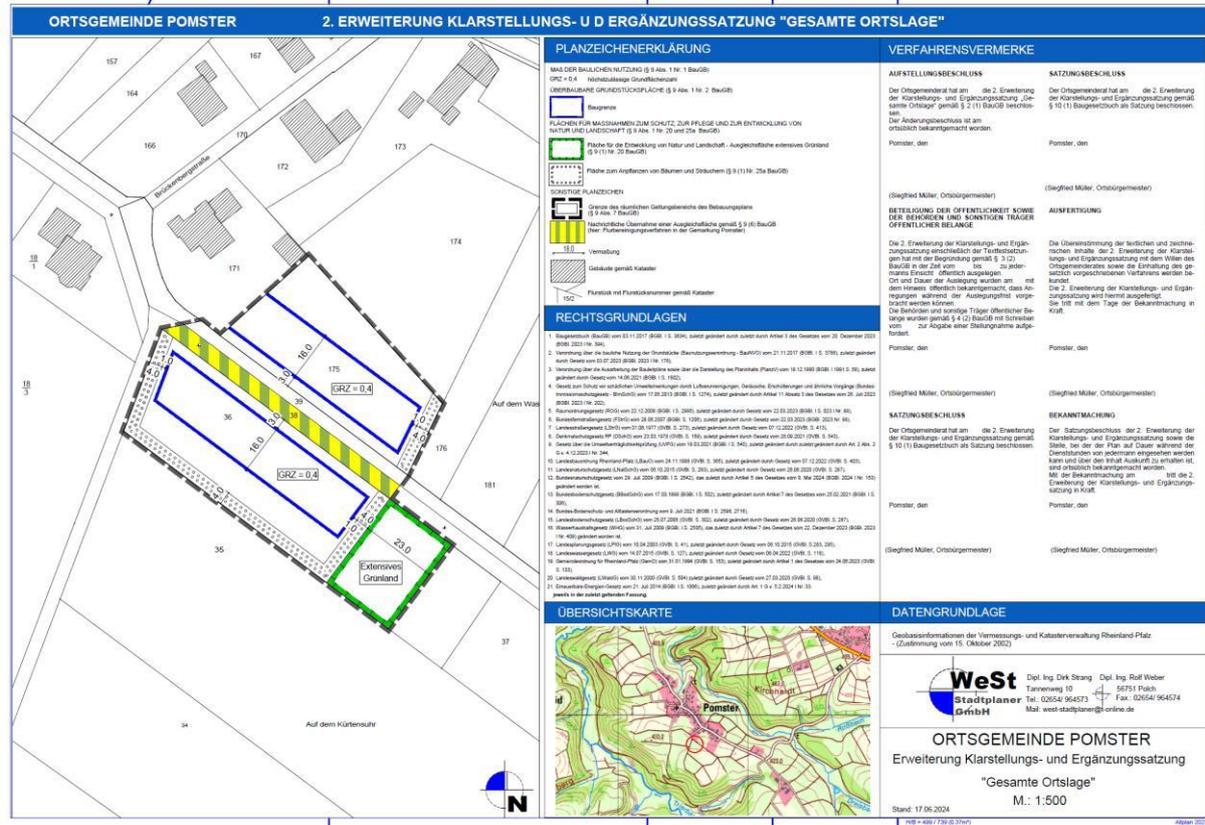


Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf (Quelle: WeSt-Stadtplaner GmbH, 2024)

4 LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM (LANIS, RLP)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“, jedoch außerhalb sonstiger naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil schützenswerter, oder pauschal geschützter Bereiche.

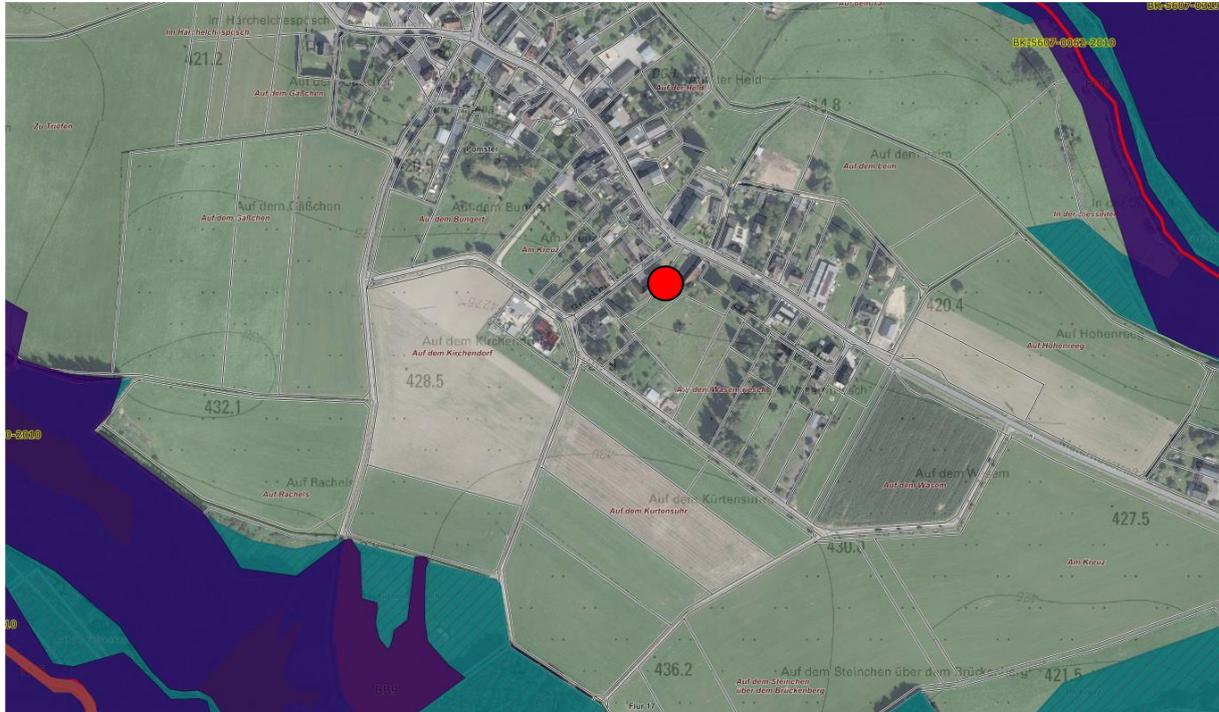


Abbildung 3: Lage des Plangebietes mit Aussagen der zur Landesbiotopkartierung (Quelle: LANIS, RLP, 2024)

Fazit:

Bei Beachtung und Realisierung entsprechender Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet, ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete auszugehen.

5 BESTANDSANALYSE

5.1 Arten und Biotope

Flurstück 175: Grünland mit Baumbestand ohne Nester und Spechthöhlen, intensiv gepflegt, Lagerfläche (Holzlager mit baulichen Anlagen)

Flurstück 38: Grünstreifen mit Einzelbäumen ohne Nester und Spechthöhlen, zwischen landwirtschaftlich intensiv Flächen und versiegeltem Wirtschaftsweg

Flurstück 36: intensiv genutzte Ackerfläche (zurzeit als Ackergrasfläche genutzt)

Die Grünfläche im Bereich des Flurstücks 175 wurde einer Kartierung unterzogen, um zu bestätigen, dass es sich nicht um eine Fläche gemäß § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG handelt; die Fläche unterliegt einer erheblichen Nutzung und Verschattung.

Bei den Flurstücken 36 und 38 ist von einer Kartierung abzusehen, da die Nutzung der Flurstücke durch intensive Dünger und einem entsprechendem Artenspektrum (Wirtschaftsgräser) geprägt ist.

5.2 Grünlandkartierung

Methodik

Die reale Vegetation wurde mit Bezug auf die o.a. Erläuterung auf das Flurstück 175 reduziert und nach der pflanzensoziologischen Aufnahmemethodik von BRAUN-BLANQUET (1964) erfasst. Die Größe der Aufnahmeflächen betrug wegen der intensiven, direkt angrenzenden Nutzung als Lager, 12 m².

Bei der Schätzung der Artmächtigkeit wurde folgende Aufnahmeskala verwendet:

- r = 1 Individuum
- + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5%
- 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5%
- 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25%
- 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50%
- 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 %
- 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100%

Bei der Soziabilität werden das Wuchsverhalten der einzelnen Arten und ihre Verteilung in der Aufnahmefläche bewertet. Es finden folgende Schätzwerte Verwendung:

- 1 = einzeln wachsend
- 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend
- 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend
- 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend
- 5 = in großen Herden wachsend

Die Vegetationsaufnahmen sind gemäß der pflanzensoziologischen Synsystematik in soziologischen Tabellen geordnet worden. Die Gliederung erfolgt entsprechend der Charakter- und Differentialarten der jeweiligen Gesellschaften, für die folgende Abkürzungen verwendet werden:

- A = Assoziationscharakterart
- O = Ordnungscharakterart

- V = Verbandscharakterarten
K = Klassencharakterart
D = Differentialart
S = Sonstige/Begleiter

Weitere Abkürzungen:

FFH-LRT / § 15 LNatSchG RLP obligatorisch:

os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden

kk1 = Kräuteranteil > 20 %

kk2 = Störzeigeranteil < 25 %

kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %

kk5 = (mind. 1 Magerkeitszeiger frequent oder mehrere in der Summe frequent, Deckung Magerkeitszeiger > 1 %)

Die Aufnahmeflächen wurden kartographisch bzw. mittels GPS (ETRS 1989 UTM Zone 32N) erfasst.

Für die Fläche wurde eine Erhaltungszustandsbewertung gemäß den Bögen des Landesamtes durchgeführt.

5.3 Dokumentation

Aufnahme-Nr..		A (rot)		typische Arten Lebensraumtyp
Datum		16.05.2023		weitere Arten Lebensraumtyp
Koordinaten		346615.92 m E 5579804.13 m N		Störzeiger
Aufnahmefläche in qm:		12		Grünfläche und Lagernutzung
Deckung in %:	Krautschicht	100		
Syntaxon		M-A	Biotoptyp	EA1
Artenzahl		17	§ 15 LNatSchG	nein
LRT-Artenzahl		2	FFH-LRT	nein
EHZ Struktur			Kriterium os	(ja)
EHZ Arten			Kriterium kk1	nein
EHZ Gefährdung			Kriterium kk2	nein
EHZ Gesamt			Kriterium kk3	nein
Anteil Kräuter		< 20 %	Anteil Störzeiger	> 25 %
A/V	Arrhenatherum elatius	r.1		
O	Achillea millefolium	1.2		
	Alchemilla vulgaris agg.	r.1		
	Plantago lanceolata.	1.3		
	Taraxacum officinale agg.	2.4		

	Trifolium repens	3.5	
	Lolium perenne	1.2	
	Bellis perennis	2.4	
	Poa pratensis agg.	2.4	
	Crepis capillaris	r.1	
	Holcus lanatus	1.2	
	Cerastium holosteoides	+2	
B	Rumex crispus	r.1	
	Stellaria media.	1.2	
	Capsella bursa-pastoris	+2	
	Geranium molle	+1	
	Veronica arvensis	+2	

Bewertungskriterien zu Aufnahme­fläche gemäß Anregungen des LfU und Kartieranleitung (LOEKPLAN 2021):

- 1) Vorkommen seltener/gefährdeter Arten: Flora nein; Fauna nicht festgestellt, Bedeutung gering
- 2) Erhaltungszustandsbewertung entfällt: kk1, kk2 und kk3 nicht erfüllt; Mähweide, hoher Anteil von Beweidungs- und Störungszeigern.
 - 2.1. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen: entfällt
 - 2.2. Vollständigkeit der lebensraumtypischen Artenspektrums: entfällt
 - 2.3. Beeinträchtigungen: entfällt bzw. sehr starke Beeinträchtigung
- 3) Fläche als Teil eines Biotopverbundes: keine/nur lokale Bedeutung

5.4 Ergebnis Grünlandkartierung

Das Plangebiet ist durch eine intensiv genutzte Grün- und Lagerfläche gekennzeichnet. Die Fläche ist degeneriert und stark verschattet; kennzeichnende Arrhenatherion-Arten sind selten bzw. kommen nur noch lokal vor. Der Anteil der Störungszeiger liegt über 25 %. Ein Schutz gemäß § 15 LNatSchG liegt nicht vor, es handelt sich nicht um FFH-Lebensraumtyp.



Abbildung 4: Aufnahme­fläche: A (rot)

5.5 Zusammenfassung

Grünflächen

Der Grünstreifen (Flurstück 38) wird durch den unmittelbar angrenzenden Acker (Ackergrasflächen Nr. 36) und dessen Düngung beeinflusst. Neben den typischen Gräsern intensiv genutzter Fettwiesen, ist dieser durch folgende Arten gekennzeichnet, die eine hohe Trittbelastung zulassen: Einjähriges Rispengras (*Poa annua*); Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), *Polygonum arenastrum* (Art des Vogelknöterichs), Breitwegerich (*Plantago major*); Schutt-Kresse (*Lepidium ruderales*); Weiß-Klee (*Trifolium repens*); Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*); Hundszahngras (*Cynodon dactylon*). Zudem haben sich dort auch Arten des Flurstücks 36 angesiedelt; dort finden sich u.a.: Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne* L.), Bastardweidelgras (*Lolium hybridum* L.), und Rotklee (*Trifolium pratense* L.).

Gehölze

Im Bereich des Flurstücks Nr. 175 finden sich Bäume junger und mittlerer Ausprägung (Arten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Ahorn (*Acer spec.*), überwiegend Birke (*Betula pendula*), Fichte (*Picea abies*) und Lärche (*Larix decidua*).

Im Grünstreifen Nr. 38 sind ausschließlich Laubbäume junger Ausprägung gepflanzt (z.B. *Tilia cordata*).

Das Plangebiet weist wegen des Baumbestandes grundsätzliche Habitatqualitäten auf; die Bäume dienen als Sitzwarte u.a. von Mäusebussard, Rabenkrähe, Taube und Turmfalke; diese sind vollständig zu erhalten. Sofern Bäume dennoch bau- oder anlagebedingt entfernt werden, sind diese im Verhältnis 1:2 im Plangebiet zu ersetzen.

Fauna

Es besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse (z.B. Zwergfledermaus) und Brutvögel (z.B. Hausrotschwanz), insbesondere die anthropogen errichteten Anlagen (z.B. Lagerhalle) temporär oder als Brutbereich nutzen können. Sofern im Rahmen der Bebauung, Gebäude des Flurstückes 175 entfernt werden sollten, ist eine Kontrolle gemäß § 24 LNatSchG durchzuführen.

Die Grünflächen mit Gehölzen in mittelbarer Entfernung fungieren vorrangig für siedlungsaffine Arten als temporäres Nahrungshabitat. Bei den Begehungen wurden typische Vertreter, wie Amsel, Elster, Kohl- und Blaumeise, sowie verschiedene Finkenarten und Bachstelze kartiert. Überfliegend konnten zudem Rabenkrähe, Mäusebussard und Turmfalke gesichtet werden. Wegen der Siedlungsnähe und der im Plangebiet vorhandenen vertikalen Strukturen, ist ein Vorkommen planungsrelevanter Offenlandbewohner lediglich zur temporären Nahrungsaufnahme zu erwarten. Brutstätten sind wegen unmittelbarer Nähe zur Siedlung/Erschließung (Nutzung durch Nah- und Feierabendverkehr, örtlichen und landwirtschaftlicher Verkehr) nicht zu erwarten.

Es geht mit der geplanten Bebauung insgesamt ein kompensierbarer Eingriff in das Schutzgut Arten und Biotop einher, da die Bebauung auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche, bzw. auf intensiv genutzten Grün- und Lagerflächen durchgeführt wird und der Baumbestand erhalten werden kann. Dies führt insgesamt zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes führt, wenn auf eine komprimiertere Bauweise (Stellung der Gebäude im Flurstück 36) geachtet wird. Durch die vorgesehene Stellung der Gebäude gemäß Lageplan (vgl. Abb. 2), kommt es zu vermeidbaren Störwirkungen im Offenland, die u.a. mit einem höheren Verlust von Vegetationsflächen

verbunden ist und zu einer Siedlungsentwicklung ins Offenland führt, die mit einer stärkeren Vergrämung planungsrelevanter Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche) verbunden sein kann.

Es werden durch den Bau weder essentielle Habitatstrukturen (z.B. Lebensstätten) zerstört, noch planungsrelevante Individuen getötet oder verletzt. Konflikte gemäß § 44 BNatSchG sind nicht abzuleiten.

Vor dem Hintergrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und dessen Umgebung durch (landwirtschaftliche) Fahrzeuge und der damit einhergehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe (Siedlung und Verkehr) sowie wegen fehlender Brut- und Fortpflanzungshabitate, ist von einer geringen bis mittleren Schutzbedürftigkeit auszugehen.

5.6 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Die Landschaftsbildqualität des Plangebietes und daran angrenzende Bereiche sind durch zwei Faktoren gekennzeichnet:

- durch eine landwirtschaftliche Intensivnutzung, ohne maßgebliche Gliederung des südlich angrenzenden Offenlandes durch Einzelbäume oder Heckenkomplexe
 - durch den mit Gehölzen versehenen Siedlungsrand, der nördlich, nordwestlich und östlich an das Plangebiet angrenzt
- ⇒ eine Einsehbarkeit ist von westlicher, südlicher, östlicher und teilweise nördlicher Richtung gegeben (Bezug: Mikro- und Mesoebene 0-50 bzw. 50 bis 500 m)
- ⇒ eine Beeinträchtigung der Makroebene liegt lediglich bedingt aus nordwestlicher Richtung vor (> 500 m)
- ⇒ eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des LSG ist, bei Realisierung entsprechender Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, nicht abzuleiten.

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Mit Bezug auf die gemäß LSG-VO formulierten Schutzziele:

- Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes
- Erhaltung der landschaftsbildprägenden, naturnahen Hänge und Höhenzüge
- Verhinderung von Bodenerosionen in den Hanglagen

ist festzuhalten, dass die vorgegeben Bedingungen der Verordnung eingehalten werden, wenn eine dichte Stellung der Gebäude als Grundlage der Planung beachtet wird.

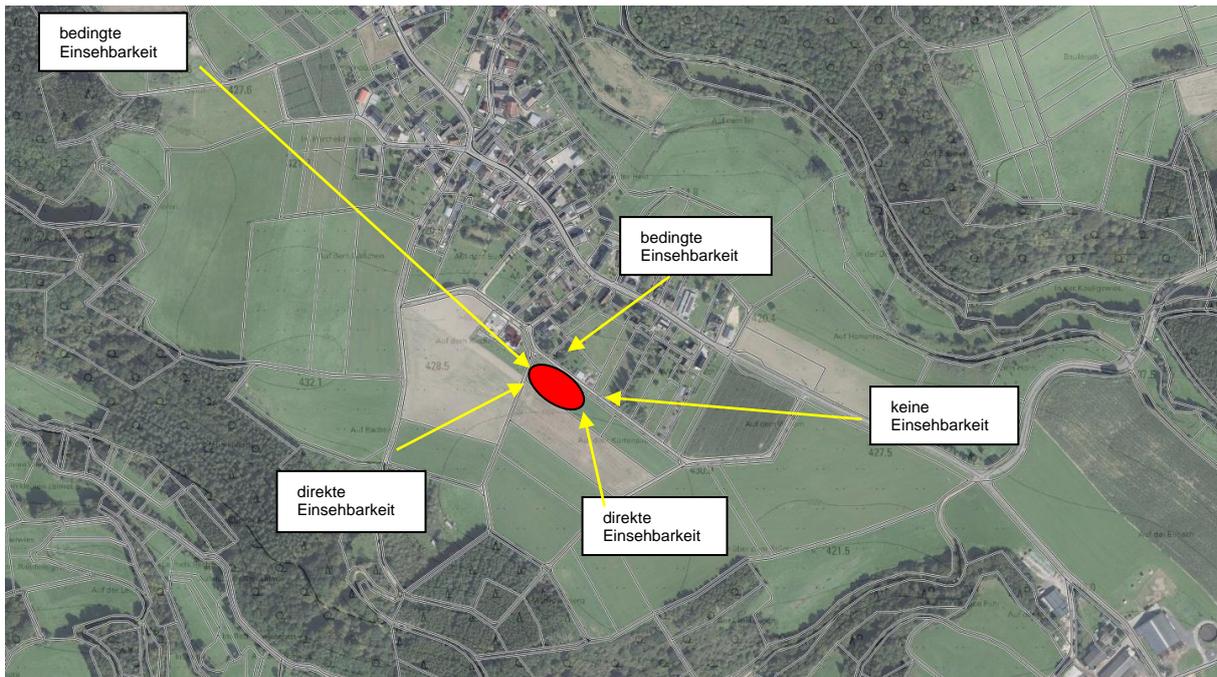


Abbildung 5: Einsehbarkeit in das Plangebiet

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ist, nicht zuletzt wegen der Lage im LSG, als mittel- bis hochwertig einzustufen. Hierbei ist das Plangebiet als Bestandteil der Landschaft zu beurteilen. Dieses ist im vorliegenden Fall, mit Bezug auf den Wechsel von Wald-Offenlandanteil, der mäßig bewegten Topografie, der Lage am südlichen Siedlungsrand, einer westlich verlaufenden Oberlandleitung, als heterogen geprägt und gleichzeitig stark anthropogen beeinflusst, einzustufen.

Dadurch, dass das Plangebiet, unabhängig der baulichen Vorbelastung, überwiegend durch Grün- und Ackerflächen, bzw. durch Siedlung mit Baumbestand eingerahmt und hinsichtlich der geplanten Bebauung, insbesondere aus südlicher, westlicher und östlicher Richtung zumindest teilweise einsehbar ist, ist auf eine entsprechende randliche Eingrünung aus Bäumen und Sträuchern und auf eine komprimierte und flächensparende Bauweise zu achten. Eine Zuordnung der Gebäude ist, orientiert an der Größe des Flurstücks 36, wie im Lageplan dargestellt, insbesondere wegen der damit beeinflussten Richtungsdominanz des subjektiven Durchschnittsbetrachters, zu vermeiden. Es gilt, bauliche Anlagen harmonisch ins Landschaftsbild einzubinden.

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet und die Nutzung der angrenzenden Flächen gegeben.



Abbildung 6: Blick auf die Erschließung, den Grünstreifen mit Baumbestand (gelb) und zu bebauendes Flurstück 36 (Pfeil) aus nordwestlicher Richtung



Abbildung 7: Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks 36



Abbildung 8: Gehölze auf den Flurstücken 171 und 175 entlang der Erschließung



Abbildung 9: Blick vom Erschließungsweg auf den westlichen Teil des Flurstücks 175 vom Erschließungsweg und der Nutzung als Lager mit Halle



Abbildung 10: Blick über den östlichen Teil des Flurstücks 175 und dessen Nutzung als Lager



Abbildung 11: Blick entlang der Erschließung aus südöstlicher Richtung auf das Plangebiet



Abbildung 12: Blick aus südlicher Richtung auf das Plangebiet



Abbildung 13: Blick von der K3, östlich der Ortslage, in Richtung Plangebiet



Abbildung 14: Blick auf das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung

5.7 Wasser

Im Plangebiet ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Durch die Versiegelung und Verdichtung kommt es insofern zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, indem das unbelastete Niederschlagswasser nicht mehr vor Ort versickern kann. Es besteht aber die Möglichkeit der breitflächigen Versickerung in unmittelbar angrenzende Flächen.

Insgesamt wird die Schutzbedürftigkeit, insbesondere wegen der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung, als mittelwertig eingestuft.

Hinsichtlich der Vermeidung von Eingriffen, ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden im Sinne des Umweltschutzes zu fordern (Bezug: § 1a BauGB); daher ist auf eine komprimierte Bauweise zur Reduzierung der Flächenversiegelung zu achten.

5.8 Boden

Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftlich intensive ackerbauliche Nutzung bzw. durch Grünflächen mit intensiver Pflege gekennzeichnet. Somit sind die Bodenfunktionen bereits durch Befahren, Lagern und Düngereintrag vorbelastet. Durch den Bau der Wohngebäude, Hofflächen und durch eine innere Erschließung, kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes, indem Flächen dauerhaft versiegelt werden. Die Bodenfunktionen werden zerstört.

Die Schutzbedürftigkeit wird trotz der bestehenden Vorbelastung, aber wegen geringer Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Boden, als mittelwertig eingestuft.

Hinsichtlich der Vermeidung von Eingriffen ist auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Sinne des Umweltschutzes zu achten (Bezug: § 1a BauGB), indem eine unnötige Flächenversiegelung vermieden wird.

5.9 Klima

Das Plangebiet fungiert als Kaltluftproduktionsstätte, die durch die Bebauung entfällt. Wegen des insgesamt geringen Umfangs und der freien Lage des Plangebietes am Siedlungsrand, ist grundsätzlich keine Erheblichkeit abzuleiten. Durch die zusätzliche Versiegelung/Verdichtung infolge der drei Bauplätze, ist von keiner maßgeblichen Wärmeinselbildung im Plangebiet auszugehen, da sich die Gebäude am Siedlungsrand befinden und die Baukörper nicht als Barrieren fungieren, die eine Behinderung von Luftabflussbahnen darstellen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht abgeleitet werden kann. Da wegen der peripheren Lage des Plangebietes, überwiegenden West-, bzw. Süd-Westwinden, eine ausreichende Durchlüftung des nördlich angrenzenden Siedlungskörpers auch bei einer komprimierten Bauweise angenommen werden kann, ist letztere, mit Bezug zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, auf dem Flurstück 36 umzusetzen.

Die Schutzbedürftigkeit wird als geringwertig eingestuft.

5.10 Zusammenfassung

Bei der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter ist festzuhalten, dass der Eingriff als kompensierbar einzustufen ist, wenn dem Vermeidungsgebot „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ gefolgt wird. Mit Bezug zur Schutzgutanalyse ist eine dichtere Bauweise, als im Lageplan dargestellt, zu fordern.

Wird dieser Forderung Rechnung getragen ist festzuhalten, dass die Bebauung in bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen/intensiv gepflegten Grünflächen, bei Erhalt des Baumbestandes einen kompensierbaren Eingriff darstellt.

Es ist im Sinne des Arten- und Biotopschutzes auf den Erhalt der Bäume im Plangebiet sowie auf eine randliche Eingrünung der Gebäude (Fl.-St. 36) mit autochthonem Pflanzgut zu achten.

Durch eine komprimierte Bauweise und Bepflanzungen/Extensivierung von Grünflächen (ehemalige Ackerflächen), erfolgt zudem eine kompensatorische Wirkung für alle Schutzgüter im LSG.

6 FLÄCHENBIANZIERUNG

Die Flächenbilanzierung erfolgt auf der Grundlage des Praxisleitfadens RLP von Mai 2012.

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
BF2	Baumgruppe mittlere Ausprägung Abwertung wegen anthropogener Nutzung (Siedlungslärm, Beleuchtung, Bewegungsunruhe)	15	703	9842,00
		-1		
		14		
EA1	Wiese, intensiv genutzt Abwertung wegen erheblicher anthropogener Nutzung (Lager Ziergarten)	15	739	9607,00
		-2		
		13		
HT2	Lagerfläche	2	406	812,00
		0		
		2		
HA0	Acker (Ackergras)	7	2542	17794,00
		0		
		7		
HC3	Grünstreifen Straßenrand mit Baumbestand	11	367	4037,00
		0		
		11		
VB3	Wirtschaftsweg	3	317	951,00
		0		
		3		
HN1	Nebengebäude	0	45	0,00
		0		
		0		
		Summe	5119	43043,00

Tabelle 1: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HC3	Grünstreifen mit Baumbestand abzüglich Einfahrten	11	335	3685,00
		0		
		11		
BD2	randliche Eingrünung Strauchhecke junge Ausprägung B: 4,0 m	11	621	6831,00
		0		
		11		
HN 1	Überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,4, zzgl. 50% = 0,6 von 3814 m ²	0	2288,4	0,00
		0		
HJ1	Nicht überbaubare Grundstückfläche 40% von 3814 m ²	7	1525,6	10679,20
		7		

HT 1	zwei Einfahrten im Grünstreifen Ausgleichfläche á 4 m * 4 m	0	32	0,00
		0		
		0		
VA3	Erschließung	0	317	0,00
		0		
		0		
Summe			5119	21195,20

Tabelle 2: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Gesamtbilanz			
Biotopwert vor dem Eingriff			43043,00
Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation			21195,20
ZS-Kompensationsbedarf aus Integrierter Biotopbewertung			21847,80
zzgl. eBS: Faktor für vers. Fl. (2.637,40 m ²) + 32 m ² (1:1) bestehende K-Fläche	1		2669,40
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung			24517,20

Tabelle 3: Bilanz resultierende K-Bedarf

Nach Abzug des errechneten Eingriffs-/Kompensationswertes, ergibt sich ein Kompensationsbedarf in Höhe von 24.517,20 WP. Darin enthalten ist der Eingriff in bestehende K-Flächen (Grünstreifen mit Baumbestand). Es wird davon ausgegangen, dass die Einfahrten mit einer Größe von 2*16 m² so angelegt werden, dass alle Bäume ohne Beeinträchtigungen (Verdichtungen) erhalten bleiben. Demzufolge wird eine 1:1 Ausgleich angesetzt.

In der folgenden Tabelle erfolgt die Gegenüberstellung des IST- und ZIEL-Zustands der Kompensationsfläche.

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
HA0	Acker	6	2850	17100,00
		0		
		6		
Summe			2850	17100,00

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im IST-Zustand

Code	Biototyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
ED1	Entwicklung von artenreichem Grünland	17	2850	40375,00
		1,2		
		14,16667		
BF3	Baumpflanzung, junge Ausprägung 10 St- StU 12-14 cm => 13*10 = 130	11		1430,00
		0		
		11		
Summe			0	41805,00

Tabelle 5: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsfläche im ZIEL-Zustand (Prognose)

Gesamtbilanz K-Fläche	
Biotopwert IST-Zustand	17100,00
Biotopwert ZIEL-Zustand	41805,00
resultierender Kompensationswert	24705,00

Tabelle 6: Gesamtbilanz Kompensationsfläche

Zusammenfassung Flächenbilanz:

1. Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung 24.517,20 WP
 2. Gesamtbilanz Kompensationsfläche: 24.705,00 WP
- Ergebnis Kompensationsbedarf (Überkompensation) -187,50 WP**

⇒ Der Eingriff ist bei Realisierung der folgenden Maßnahmen als ausgeglichen anzusehen.

7 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

7.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt der vorhandenen Vegetation

Alle Vegetationsflächen, die nicht unbedingt entfernt werden müssen, sind zu erhalten. Darin enthalten ist auch der als Ausgleichfläche festgesetzte Grünstreifen mit Baumbepflanzung, abzüglich der notwendigen Zufahrten.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlagen verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden. Ein ungenehmigter Einbau im Plangebiet und daran angrenzend ist unzulässig.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

7.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

KM 1: Anpflanzung einer Baum- und Strauchhecke

Gemäß Maßnahmenplan sind die Flurstücke 36 tlw. und 176 tlw. mit einer Baum- und Strauchhecke zu versehen, die entlang der Grundstücksgrenze anzulegen und dauerhaft zu pflegen ist (Breite 4,0 m).

Es bedarf keiner „versteckten“ baulichen Anlage, sondern der harmonischen Einbindung der Baukörper durch eine Bepflanzung mit standorttypischen und heimischen Gehölzen. Die Gehölze sind ordnungsgemäß zu pflanzen und zu pflegen und ggf. vor Verbiss sind im Falle einer Beweidung zu schützen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Pflanzschema (Strauchhecke/integrierte Laubbäume)

Gleichseitiger Dreieckverband: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichseitiges Dreieck. Auf diese Weise entsteht in kurzer Zeit ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine harmonische Einbindung der Baumaßnahme in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.

Prinzip-Skizze der kombinierten Strauchhecke mit integrierter Laubbaumpflanzung

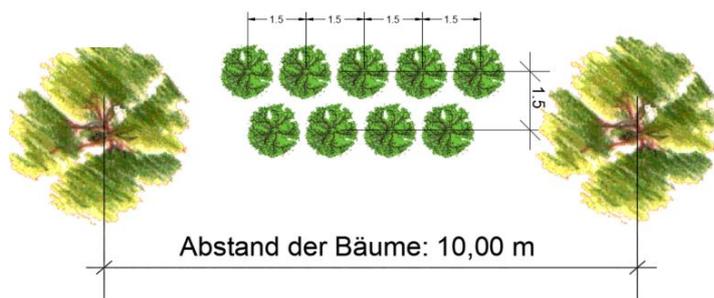


Abbildung 15: Pflanzschema Baum- und Strauchhecke mit einer Breite von 1,5 m und einem Pflanzabstand von 1,5 m

Die Sträucher der nachfolgenden Auswahl sind gleichmäßig in der anzulegenden Hecke durch Gruppenpflanzungen vorzusehen. Ein Heckenabschnitt (Komplex) sollte eine Länge von rund 6,0 m der gleichen Art aufweisen. Es werden pro Komplex min. 9 Pflanzen einer der u.a. Straucharten verwendet. Durch die Gruppenpflanzung wird vermieden, dass bei unterschiedlichem Wuchsverhalten, schwächere Arten unterdrückt werden. Ein freier Wechsel der Komplexe ist anzustreben. Die Höhe der Hecke sollte langfristig zwischen 1,5 und 2,0 Metern betragen

In die Strauchhecke sind 10 Laubbäume II. Ordnung zu integrieren bzw. im Randbereich zu pflanzen. Der Abstand der Bäume der Bäume in der Reihe beträgt 12-15 m (Stamm-Stamm-Abstand).

Pflanzenauswahl Sträucher

Gemeiner Schneeball (*Viburnum lantana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hainbuche (*Corylus avellana*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Pflanzqualität

Sträucher (siehe Pflanzliste)
verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Pflanzenauswahl Bäume II. Größenordnung

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Pflanzqualität der Laubbäume

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 12/14 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

KM 2 Entwicklung von extensivem Grünland

Die gemäß Maßnahmenplan gekennzeichnete Fläche (Nr. 36 tlw. und 35 tlw.) ist von intensiver ackerbaulicher Nutzung in eine artenreiche Wiese zu überführen.

Eine Mahd nach Vorbereitung der Fläche erfolgt zweimal/Jahr, die erste Mahd erfolgt ab Mitte Juni, die zweite ab Mitte September. Das Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Ein Einsatz von Kunstdünger ist nach der Ansaat zu vermeiden.

Es ist das folgende Saatgut oder ein vergleichbares Produkt zu verwenden:

Region: UG 7- Rheinisches Bergland

Saatgutzusammensetzung: Magerrasen basisch (70% Gräser, 30% Kräuter und Leguminosen)

Saatstärke: 3-5 g/m²; in Böschungslagen bis 7g/m²

Gräser		%
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	5,0
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	12,5
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe	10,0
Festuca nigrescens	Horst-Schwingel	22,5
Luzula campestris	Feld-Hainsimse	1,0
Poa pratensis	Wiesen-Rispe	16,5
Trisetum flavescens	Goldhafer	2,5
Leguminosen		
Lotus corniculatus	Gew. Hornklee	0,5
Medicago lupulina	Hopfenklee	1,0
Trifolium pratense	Rot-Klee	1,5
Kräuter		
Achillea millefolium	Gew. Schafgarbe	1,0
Betonica officinalis	Heilziest	1,5
Centaurea cyanus	Kornblume	2,5
Clinopodium vulgare	Wirbeldost	1,3
Daucus carota	Wilde Möhre	1,5
Echium vulgare	Natternkopf	1,5
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu	2,0
Knautia arvensis	Acker-Witwenblume	1,5
Malva moschata	Moschus-Malve	2,0
Origanum vulgare	Gew. Dost	2,0
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	2,0
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	1,0
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf	2,5
Scorzoneroidees autumnalis	Herbst-Löwenzahn	0,5
Silene vulgaris	Gew. Leimkraut	1,5
Solidago virgaurea	Gew. Goldrute	0,5
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	2,0
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze	0,2
Summe		100,0

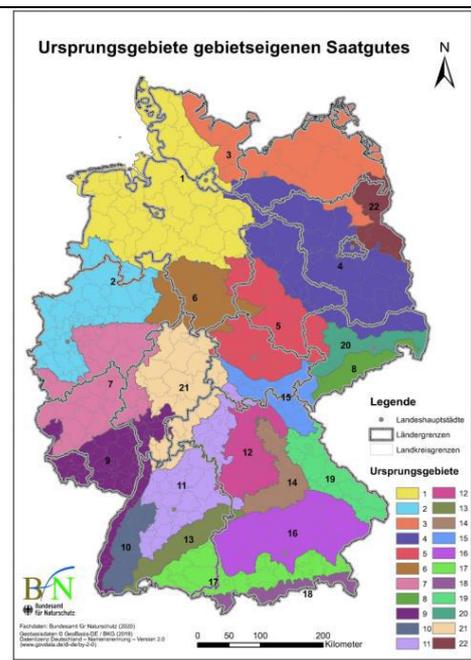


Abbildung 16: Saatgutzusammensetzung UG 7 und Übersichtskarte gebietseigenes Saatgut ((Quelle: BfN, 2022)

Durchführung der Maßnahmen

Pflanzung innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Lagerhalle

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

1. Schutz des Oberbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

2. Grenzabstände für Pflanzen

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

3. Herstellung von Pflanzungen

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG UND BEWERTUNG MÖGLICHE EINGLÜSSE AUF DAS VOGELSCHUTZGEBIET „AHRGEBIRGE“

a) Artenschutz

Der Planungsraum ist wegen der Lage am Siedlungsrand, inmitten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen, durch unterschiedliche Störungen gekennzeichnet, die keiner Regelmäßigkeit unterliegen, so dass ein Gewöhnungseffekt planungsrelevanter Arten nicht gegeben ist. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet als temporäres Nahrungshabitat, vor allem durch störungsresistente Arten genutzt wird. Eine essentielle Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und/oder Rückzugshabitat ist nicht gegeben.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die durch den Bau der Gebäude (Nebenanlagen) zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird.

Zusammenfassend ist abzuleiten, dass der Planungsraum keine essentiellen faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte aufweist (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Errichtung der o.g. baulichen Anlagen, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die geplante Bebauung der Flurstücke 36, 38 tlw. der Flur 17 und 175, Flur 16 in der Gemarkung Pomster zu keinerlei negativen Auswirkungen für planungsrelevante Arten.

Es steht der Bebauung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung initiiert werden.

b) Vogelschutzgebiet

Bezug zur Fläche

Aus der Lage und der Größe des Plangebietes mit direktem Bezug zur Siedlung wird deutlich, dass es auch wegen der intensiv genutzten Flächen ohne gliedernde Gehölzstrukturen, zwischen VSG und Plangebiet, zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Zielarten des Vogelschutzgebietes kommt. Flächen mit einer essentiellen Habitatfunktion sind durch die Bebauung nicht betroffen.

Es ist daher abzuleiten, dass, wegen des fehlenden Flächenverlustes im VSG, keine Beeinträchtigung der Zielarten mit Bezug zur Fläche abzuleiten sind. Die Bebauung des Plangebietes ist wegen fehlender Inanspruchnahme von Flächen des VSG „Ahrgebirge“, als nicht relevant einzustufen.

Bezug zur Funktion

Durch die Baumaßnahme ist keine Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion des Vogelschutzgebietes abzuleiten, da die baulichen Anlagen, auch im Falle des Baus während der Brut- und Aufzuchtzeit, zu keiner Beeinträchtigung führen, da das Plangebiet und die angrenzenden Flächen den Habitatansprüchen der Zielarten nicht entsprechen.

Zielart	Habitatanspruch und Entwicklungsziel
---------	--------------------------------------

<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen, beispielsweise der extensiven Weidewirtschaft • Reduktion von Pestizid- und Düngereinsatz • Förderung des ökologischen Landbaus • Verzicht auf Entwässerungen • Erhaltung/Entwicklung von strukturreichen Landschaftsbestandteilen wie Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen • Vermeidung von Störungen durch gezielte Besucherlenkung vor allem zur Brutzeit • Naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Haselhuhn (<i>Bonasa bonasia</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer auf das Haselhuhn abgestimmten Bewirtschaftung der Wälder • Aufrechterhaltung der Vernetzungskorridore zwischen den Teilpopulationen <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entschärfung von gefährliche Strommasten u. –leitungen • Erhalt der Brutfelsen, Vermeidung von Störungen in Bruthabitaten <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Fließgewässerqualität • Schaffung dynamischer Auenentwicklung mit nahrungsreichen Kolken und natürlichen Prallufeln zur Nestanlage • Vermeidung von Störungen an Nist- und Jagdplätzen <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen, beispielsweise der extensiven Weidewirtschaft • Reduktion von Pestizid- und Düngereinsatz • Förderung des ökologischen Landbaus • Verzicht auf Entwässerungen • Erhaltung von Landschaftsstrukturen wie Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen • Schaffung von Übergangszonen zwischen Agrarflächen und Wald • Vermeidung von Störungen durch gezielte Besucherlenkung vor allem zur Brutzeit • Im Bereich der Hauptvorkommen sind die Lebensbedingungen optimal, d. h. verbessernde Maßnahmen sind generell nicht vorrangig • Naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Entschärfung gefährlicher Strommasten und Freileitungen

<p>Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt von Felsen als pot. Bruthabitate • Schutz und Erhalt von Greifvogelhorsten • Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit großen Baumhöhlen <p>⇒ Temporäre Nutzung der Offenlandflächen insbesondere während und nach der Grünlandmahd: kein essentieller Nahrungshabitatverlust</p>
<p>Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Totholz und Altbaumgruppen • Förderung des naturnahen Waldbaus • Entwicklung und Erhaltung großflächiger, lichtreicher Laubholzbestände • Vermeidung von Störungen an den Nistbäumen <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Schwarzspecht (<i>Drycopus martius</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme der Nutzung von Höhlenbäumen des Schwarzspechtes (Das Vorhandensein zahlreicher Höhlen ist nicht nur für den Schwarzspecht, sondern auch für andere Tierarten, die als Folgenutzer diese Quartiere annehmen (Hohltaube, Dohle, Fledermäuse) von großer Bedeutung. • Erhalt von Altholz-Inseln als Brutbereiche des Schwarzspechtes. • Erhalt von Totholzbäumen als wichtige Nahrungsressource (Insekten) • In bekannten Brutbereichen können Störungen verhindert werden, indem keine neuen Wirtschaftswege durch Altholzbereiche gelegt werden. • Förderung des naturnahen Waldbaus <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt grobborkiger Eichenbestände • Entwicklung neuer Eichenbestände • Hinauszögerung des Hiebes der Altholzbestände • Erhaltung von Totholz und Altbaumgruppen <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnaher Waldbau mit Erhalt der Horstbäume, Entwicklung naturnaher Laubmischwälder • Gewährleistung einer geeigneten Besucherlenkung • Horstbetreuung durch Forstämter, Naturschutzfachleute • Verbesserung der Fließgewässerqualität • Entwicklung naturnaher standortgerechter Waldbestände (Umbau von Fichtenmonokulturen, Zulassen der Gehölzsukzession) • Wiederherstellung durchgängiger naturnaher Fließgewässersysteme (Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums, der Wandermöglichkeiten) • Zulassen dynamischer Prozesse in Fließgewässerlandschaften (Erosion, Umlagerung) • Freihalten der Bachauen von landschaftsverbrauchenden Nutzungen (Sicherung des Raumbedarfs der Bäche)

<p>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Totholz und Altbaumgruppen • Förderung des naturnahen Waldbaus • Entwicklung und Erhaltung großflächiger, lichtreicher Laubholzbestände • Vermeidung von Störungen an den Nistbäumen <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhaltung offener und halboffener klimatisch günstiger Landschaften mit Einzelbäumen • Schutz und Erhalt von Streuobstwiesen, Gärten sowie Weinbaugebieten mit Bruchmauerwerk als Habitate • Schutz und Erhalt lichter Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder, seltener sogar Auwälder. • Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen • Schutz und Erhalt von Trockenrasengebieten <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines Offenlandbiotopmosaiks, dass neben exponierten Fels- und Trockengebüschbiotopen durch bewirtschaftete Weinberge, Trockenmauern und Weinbergsbrachen gekennzeichnet ist • Brachflächenmanagement und Erhaltung der Strukturvielfalt <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
<p>Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen); • Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen; • Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung; • Schutz der Höhlenbäume (insbesondere Altbuchen) und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen; • In höhlenarmen Gebieten Einsatz von Nisthilfen mit Mardersicherung. <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>

<p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Erhalt, Offenhaltung und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen), Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen;• Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern;• Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher. <p>⇒ Pessimaler Lebensraum/außerhalb des Toleranzbereichs</p>
--	---

Das Flurstück 175 ist mit einer Lagerhalle und Holzlagerflächen versehen, das Flurstück 36 wird ganzjährig durch landwirtschaftliche Fahrzeuge genutzt. Zudem herrscht unregelmäßiger, für die Zielarten nicht kalkulierbarer Verkehr (durch Anwohner und Erholungssuchende), im Plangebiet (Holzlager) und auf dem versiegelten Erschließungsweg im und in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

In Verbindung mit der geringen Größe des Plangebietes, der Entfernung von ca. 170 Metern sowie der Lage am Siedlungsraum und der o.a. pessimalen Lebensraumbedingungen für die Zielarten, werden weder bau- und anlage-, noch betriebsbedingte Auswirkungen entstehen und führen damit auch zu keiner erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigung im VSG.

Es ist nur baubedingt von einer erhöhten Lärm- und Bewegungsunruhe im Plangebiet gegenüber dem Status quo auszugehen, was zu einer temporären Vergrämung nicht erwartbarer hemerophober Arten führen kann. Anlage- und betriebsbedingt tritt keine maßgebliche Veränderung ein.

Es ist mit Bezug zur Funktion von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ auszugehen.

Kumulative Wirkungen, hervorgerufen durch weitere Projekte und Planungen, sind nicht gegeben.



Abbildung 17: Plangebiet (gelb) mit geringster Entfernung von c. 170 Metern zum Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (türkis)

Aufgestellt:

53533 Dorsel, 19.08.2024

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius

Antragsteller:

Gemeinde Pomster